OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200057/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 31. Mai 2021

IM NAMEN

DER

REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des Dr. T. M. gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstatistikgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. April 2021, Zl. 0069744/2018,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem LVwG OÖ zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gegenstand und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2018 hat die „Bundesanstalt Statistik Österreich“ (im Folgenden auch kurz: Bundesanstalt bzw. Statistik Austria) an den Magistrat der Stadt Linz eine Anzeige wegen des Verdachtes des Vorliegens einer Zuwiderhandlung gegen das Bundesstatistikgesetz (im Folgenden auch: BStatG) i.V.m. der Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung (im Folgenden auch: EwStV) erstattet.

2. Hierauf hat der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) mit Strafverfügungen vom X. Dezember 2018, Zl. 0069744/2018, vom X. Jänner 2019, Zl. 0073781/2018, und vom X. Jänner 2019, Zl. 0003985/2019, über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 30 Stunden) verhängt, weil er im Zeitraum zwischen dem X. Mai 2018 und dem X. Juni 2018, dem X. August 2018 und dem X. September 2018 sowie zwischen dem X. Oktober 2018 und dem X. November 2018 der ihn nach § 8 EwStV treffenden Mitwirkungspflicht nicht entsprochen, nämlich der Interviewerin der Statistik Austria trotz mehrmaliger Kontaktversuche weder persönlich noch telefonisch die geforderten Auskünfte erteilt habe.

3. Dagegen hat der Rechtsmittelwerber jeweils rechtzeitig Einspruch erhoben und diesen im Wesentlichen dahin begründet, dass er ohnehin (gemeint offenbar: schriftlich) sämtliche Fragen beantwortet habe.

4. Diesbezüglich hat die Statistik Austria in der Folge (erst) mit e-mail vom X. März 2021 mitgeteilt, dass die fälligen Erhebungen mittels computerunterstützter persönlicher oder telefonischer Interviews durchgeführt werden, sodass eine Beantwortung von Fragebögen in schriftlicher Form nicht in Betracht komme.

5. Davon ausgehend wurde über den Rechtsmittelwerber mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom X. April 2021, Zl. 0069744/2018, eine Geldstrafe in Höhe von 170 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 26 Stunden) verhängt, weil er in den Zeiträumen zwischen dem X. Mai 2018 und dem X. Juni 2018, zwischen dem X. August 2018 und dem X. September 2018 sowie zwischen dem X. Oktober 2018 und dem X. November 2018 jeweils der ihn nach § 8 EwStV treffenden Mitwirkungspflicht nicht entsprochen, nämlich der Interviewerin der Statistik Austria

weder persönlich noch telefonisch die geforderten Auskünfte erteilt habe, zumal die Möglichkeit einer schriftlichen Auskunftserteilung nicht vorgesehen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass die dem Bf. angelastete Tat aufgrund des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien die bisherige Unbescholtenheit und die überlange Verfahrensdauer als mildernd, die mehrfache Tatbegehung hingegen als erschwerend zu werten gewesen.

6. Gegen dieses ihm am 7. April 2021 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, rechtzeitig per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Darin wird unter Hinweis auf die bereits im behördlichen Strafverfahren erstatteten Stellungnahmen im Wesentlichen vorgebracht, dass sich die Interviewerin ursprünglich geweigert habe, die Befragung außerhalb der Wohnung des Bf. durchzuführen und entsprechende Folgetermine wegen Urlaubes und anderer Widrigkeiten erst verspätet zustande gekommen seien.

Daher wird beantragt, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

7. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) mit Schreiben vom 6. Mai 2021 unter Anschluss des do. Bezug habenden Aktes (im Folgenden auch kurz: Behördenakt) vorgelegt, ohne zuvor eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im Bundesstatistikgesetz noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

1. Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Behördenakten zu den do. Zln. 0069744/2018, 0073781/2018 und 0003985/2019; da sich bereits aus diesen in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

1.1. Gemäß § 66 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes, BGBl I 163/1999 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 32/2018 (im Folgenden auch: BStatG), beging u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, der seiner nach § 9 BStatG festgelegten Mitwirkungspflicht nicht nachkam.

Zufolge § 9 Z. 1 BStatG waren die Auskunftspflichtigen bei einer Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z. 5 BStatG oder einer Ermittlung von Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Z. 4 BStatG zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten statistischen Erhebung waren, verhalten.

Nach § 6 Abs. 1 BStatG konnten durch Verordnung statistische Erhebungen u.a. durch Ermittlung von Daten durch Messen, Wägen und Zählen (Z. 4) oder durch Befragung von Auskunftspflichtigen (Z. 5) angeordnet werden.

1.2. Gemäß § 8 der Erwerbs- und Wohnungsstatistikverordnung in der hier maßgeblichen Fassung BGBl II 111/2010 (im Folgenden: EWStV) waren alle volljährigen Angehörigen der Privathaushalte, die in die Stichprobe einbezogen sind, zur Auskunftserteilung verpflichtet. In diesem Zusammenhang hatten die Verpflichteten die erforderlichen Auskünfte vollständig und nach bestem Wissen zu erteilen, im Besonderen im Falle einer schriftlichen Erhebung die von der „Bundesanstalt Statistik Österreich“ (im Folgenden kurz: Bundesanstalt) aufgelegten Erhebungsformulare auszufüllen und diese der Bundesanstalt innerhalb von drei Wochen an die in der Erhebungsunterlage angegebene Adresse zu übermitteln; die Bundesanstalt hatte Vorsorge zu treffen, dass die schriftliche Auskunftserteilung und die Übermittlung der Erhebungsformulare auf elektronischem Wege erfolgen konnte (§ 9 Abs. 1 und 2 EWStV).

Nach § 5 Abs. 3 EWStV waren – ausschließlich – die in § 4 Z. 1 bis Z. 3 EWStV festgelegten Merkmale im Rahmen einer Stichprobe (Mikrozensus) durch Befragung der Angehörigen von privaten Haushalten, und zwar entweder durch persönliche Vorsprache von Interviewern (Face-to-Face-Interviews), im Wege telefonischer Interviews oder schriftlich durchzuführen, wobei die Auswahl aus diesen Erhebungsmethoden von der Bundesanstalt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen war (§ 7 Abs. 5 EWStV).

2. Aus der Zusammenschau dieser Normen resultierte insgesamt ein Unterlassungsdelikt dahin, dass – fallbezogen – derjenige Haushaltsangehörige zu bestrafen war, der im Zuge einer seitens der Bundesanstalt in Form einer (nicht schriftlichen, sondern) persönlichen Vorsprache von Interviewern durchzuführenden Befragung nach § 4 Z. 1 bis 3 EWStV verlangte Auskünfte nicht erteilte.

Davon ausgehend erweist sich u.a. der Aspekt, dass Auskünfte gemäß § 4 Z. 1 bis 3 EWStV den Gegenstand der Befragung bildeten, als ein essentielles Tatbestandsmerkmal.

3. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist dieses Tatbestandsmerkmal allerdings weder in allgemeiner Form noch derart konkretisiert enthalten, dass dieser insgesamt den Anforderungen des § 44a Z. 1 VStG genügen würde.

Eine entsprechende Korrektur durch das LVwG OÖ kam im Hinblick auf die insoweit zwischenzeitlich bereits eingetretene Verfolgungsverjährung schon von Vornherein nicht in Betracht.

4. Vielmehr war der gegenständlichen Beschwerde schon aus diesem Grund gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG einzustellen – dies ganz abgesehen davon, dass in der EWStV ein Betretungsrecht für Erhebungspersonen der Bundesanstalt (wie in § 9 Z. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Z. 2 oder 3 BStatG an

sich dem Grunde nach vorgesehen) gerade nicht verordnungsmäßig festgelegt ist.

5. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG sowohl die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Strafverfahren vor der belangten Behörde als auch zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f